

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-35-BO-2019-368		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 29.08.2019 Verfasser: Alexander Diekow		
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin - 1. Abwägungsbeschluss 2. Feststellungsbeschluss			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat in ihrer Sitzung am 14.11.2018 die Einleitung des Planverfahrens der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage“ der Gemeinde Neverin (im Ortsteil Glocksin) nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf wurde in der Zeit vom 02.01.2019 bis 04.02.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 18.12.2018.

Die eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) wurden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde der Entwurf erarbeitet und am 10.04.2019 durch die Gemeindevertretung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Beteiligung zum Entwurf

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf erfolgte in der Zeit vom 02.06.2019 bis 03.07.2019. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 16.05.2019.

Die nunmehr eingegangenen Stellungnahmen sind nach § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB wiederum untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (Abwägungsbeschluss).

Sofern die Gemeindevertretung dem Abwägungsvorschlag folgt, kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin festgestellt werden (Feststellungsbeschluss).

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechen den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (*Anlage 1*) geprüft. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde zu Eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Das Amt Neverin wird beauftragt die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt die vorliegende Fassung (Stand: 01.08.2019) der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin bestehend aus Planteil und Zeichenerklärung (*Anlage 2*) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung (*Anlage 3*) in der vorliegenden Fassung (Stand: 01.08.2019) zu billigen. Damit wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin abschließend festgestellt.
 Die Flächennutzungsplanänderung ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 Abs. 1 BauGB). Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB).
 Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).
 Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ergänzend in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

Anlagen:

- Anlage 1 - Abwägungstabelle anonymisiert
- Anlage 2 - Plan (Stand Feststellung 08/2019)
- Anlage 3 - Begründung (Stand Feststellung 08/2019)
- Anlage 4 - Arten umweltbezogener Informationen

Gemeinde Neverin

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin, Teilbereich ehemalige Gutsanlage

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung vom 02.06.2019 – 03.07.2019

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

- A. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr.
- B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- C. Beteiligung der Öffentlichkeit während der Auslegung

GEMEINDE NEVERIN

1. Änderung FNP - Ortsteil Glocksin - ehemalige Gutsanlage

Anlage zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 02.06.2019 bis 03.07.2019

Übersicht über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

A. Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
1	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	16.07.2019			x	x			
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	08.07.2019			x	x			
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.05.2019			x	x			
4	Straßenbauamt Neustrelitz	27.05.2019		x					
5	IHK Neubrandenburg	13.06.2019		x					
6	Landesforst M-V	05.06.2019		x					
7	Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/ Mittlere Peene	29.05.2019		x					
8	E.DIS Netz GmbH	13.06.2019			x	x			
9	Neubrandenburger Stadtwerke	20.06.2019	x			x			
10	Deutscher Wetterdienst	07.06.2019		x					
11	BVVG	23.05.2019		x					
12	GDMcom	26.06.2019		x					

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
13	Vodafone Kabel Deutschland	27.06.2019		x					
14	50hertz	21.05.2019		x					

Die TÖB.s wurden nicht mehr beteiligt

Laut Stellungnahme des BAIUD (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) vom 19.12.2018 ist eine weitere Beteiligung nicht notwendig.

Die TÖB.s wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)
- Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- Bergamt Stralsund
- Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz (LPBK) Mecklenburg-Vorpommern
- BBL – Betrieb für Bau und Liegenschaften
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben- BImA
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V
- Wasser und Bodenverband Obere Havel/ Obere Tollense
- Wasser- und Bodenverband Landgraben (WBV LG)
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen
- Kirchenkreisverwaltung des Kirchkreises Stargard
- Katholisches Pfarramt Neubrandenburg
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

- Landesjagdverband MV
- BUND Neubrandenburg
- GDMcom
- GASCADE
- 50Hertz
- Polizeidirektion Neubrandenburg
- Amt Neverin, SB Brandschutz

B. Nachbargemeinden

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
N1	Stadt Neubrandenburg								

C. Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
Ö	keine Stellungnahmen								

Gemeinde Neverin

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin, Teilbereich ehemalige Gutsanlage

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
frühzeitige Beteiligung vom 02.06.2019 – 03.07.2019**

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

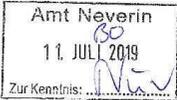
A. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag					
1.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p>  <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg</p> <hr/> <p>Gemeinde Neverin über Amt Neverin Dorfstr. 36 17039 Neverin</p> <p>Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritztal) /Bauamt /Kreisplanung</p> <p>Auskunft erteilt: [Redacted]</p> <p>Zimmer: [Redacted] Vorwahl: [Redacted] 3.32 0395</p> <p>Telefon: [Redacted] 0395 57087 65906</p> <p>E-Mail: [Redacted]</p> <p>Internet: [Redacted] @lksn.de Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg</p> <p>Ihr Zeichen: [Redacted] Ihre Nachricht vom: [Redacted] Mein Zeichen: 2334/2019-502 Datum: 16. Juli 2019</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin</p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 18. Februar 2019 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- sowie umweltrechtliche Belange hingewiesen.</p> <p>In der Sitzung der Stadtvertretung am 10. April 2019 wurde der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung (Stand: März / April 2019) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Regionalstandort Waren (Müritz) Besucheradresse: Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 57087 0 Postanschrift:</td> <td>Bankverbindung: IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLA21 WRN Fax: 0395 57087 65906 PF 110264, 17042 Neubrandenburg</td> <td>Regionalstandort Demmin Besucheradresse: Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg</td> <td>Regionalstandort Neustrelitz Besucheradresse: Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg</td> <td>Regionalstandort Neubrandenburg Besucheradresse: Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Postanschrift: Postfach 110264 17042 Neubrandenburg</td> </tr> </table>	Regionalstandort Waren (Müritz) Besucheradresse: Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 57087 0 Postanschrift:	Bankverbindung: IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLA21 WRN Fax: 0395 57087 65906 PF 110264, 17042 Neubrandenburg	Regionalstandort Demmin Besucheradresse: Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg	Regionalstandort Neustrelitz Besucheradresse: Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg	Regionalstandort Neubrandenburg Besucheradresse: Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Postanschrift: Postfach 110264 17042 Neubrandenburg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regionalstandort Waren (Müritz) Besucheradresse: Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 57087 0 Postanschrift:	Bankverbindung: IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLA21 WRN Fax: 0395 57087 65906 PF 110264, 17042 Neubrandenburg	Regionalstandort Demmin Besucheradresse: Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg	Regionalstandort Neustrelitz Besucheradresse: Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg	Regionalstandort Neubrandenburg Besucheradresse: Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Postanschrift: Postfach 110264 17042 Neubrandenburg			

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	<p style="text-align: right;">Seite 2 des Schreibens vom 16. Juli 2019</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Die Gemeinde Neverin hat als ehemaliges Mitglied des Planungsverbandes Mecklenburg-Strelitz Ost bereits ihre Entwicklungsziele in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Dieser ist seit September 2005 rechtswirksam.</p> <p>Im seit September 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburg Strelitz-Ost, welchem die Gemeinde Neverin angehört, werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes gemischte Bauflächen dargestellt.</p> <p>Für ihr Gemeindegebiet beabsichtigt die Gemeinde Neverin nun aus aktuellem Anlass eine Änderung der Bauflächendarstellung für den Bereich der dem Gutshaus in Glocksinn vorgelagerten Flächen. Dort soll auf Grundlage der im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage Glocksinn“ der Gemeinde Neverin ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.</p> <p>Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Bauflächen sollen daher entsprechend in ein allgemeines Wohngebiet geändert werden.</p> <p>Dem folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 15. Januar 2019 liegt mir vor. Danach entspricht die o. g. Flächennutzungsplanänderung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen.</p> <p>In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.</p> <p>Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin zunächst auf das Aufstellungsverfahren der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08 verwiesen. Der hierzu abschließend ausgearbeitete Umweltbericht ist der Begründung zu o. g. Flächennutzungsplanänderung dann beizufügen.</p> <p>Die Gemeinde nutzt damit die Möglichkeit der „Abschichtung“ nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser Vorgehensweise folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>II. Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegender Änderungsplanung folgende Stellungnahme.</p>	<p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>Zu 1. Der Landkreis MSE teilt in der Stellungnahme mit, dass er der Planungsabsicht der Gemeinde folgt. Daraus folgt keine Veränderung der Planungsunterlage.</p> <p>Zu 2. Es wird mitgeteilt, dass eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 15.01.2019 vorliegt. Daraus folgt keine Veränderung der Planungsunterlage.</p> <p>Zu 3. Es wird mitgeteilt, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 08 der Gemeinde Neverin den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung beizufügen ist. Es wird auf die Möglichkeit der „Abschichtung“ nach §2 Abs. 4 Satz 5 BauGB hingewiesen.</p> <p>Die Gemeinde folgt diesem Hinweis. Der genannte Umweltbericht wird beigefügt.</p> <p>II. Anregungen und Hinweise</p> <p>Zu 1. naturschutzrechtliche – und fachliche Sicht</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	<p style="text-align: right;">Seite 3 des Schreibens vom 16. Juli 2019</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Aus der Sicht der Eingriffsregelung bestehen keine Bedenken gegen die Begründungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin.</p> <p><u>Gehölzschutz</u> Innerhalb des o. g. Plangebietes befinden sich Gehölzgruppen mit gesetzlich geschützten Bäumen. Der Baumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V ist in dem anschließenden Bebauungsplan-Verfahren zu berücksichtigen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind so anzulegen, dass Eingriffe in Gehölzbestände verhindert bzw. minimiert werden. Insbesondere ökologisch wertvolle Altbäumbestände sind von Baufeldern freizuhalten.</p> <p><u>Artenschutz</u> Um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Rückbau zu verstoßen, ist das jeweilige Gebäude vor Beginn der Maßnahme auf das Vorhandensein von Lebensspuren an und in dem Gebäude lebender besonders geschützter Arten zu überprüfen.</p> <p>Diese Untersuchung ist durch ein in den Bereichen des Fledermaus- und Vogelschutzes erfahrenes Fachbüro vorzunehmen. Die Untersuchung hat durch Sicht- ggf. endoskopische Prüfung von Gebäudefugen und des Dachraumes auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu erfolgen. Ferner ist zu prüfen, ob Niststätten gebäudebrütender Vogelarten vorhanden sind.</p> <p>Sind Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen, ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.</p> <p><u>Begründung:</u> In und an Gebäuden kommt es schnell zur Ansiedlung verschiedener Vogelarten, wie Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz. Gebäudefugen und dahinter liegende Hohlräume stellen oft Zwischenquartiere, z.T. auch Wochenstubenquartiere für verschiedene Fledermausarten dar. Kellerräume dienen gelegentlich als Winterquartiere. Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nummer 13 bb BNatSchG als besonders geschützt eingestuft. Nach § 7 Abs. 2 Nummer 14 b BNatSchAG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse aus den besonders geschützten Arten als streng geschützt herausgehoben.</p> <p>2. Seitens des bautechnischen Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung der Löschwasserversorgung nach § 2 Brandschutzgesetz M-V eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Der Löschbereich von 300 m ist zu beachten. Die Entnahme aus offenem Gewässer sollte dem Stand der Technik entsprechen und mit befestigter Zufahrt und Saugrohr oder Saugschacht ausgerüstet sein.</p> <p>3. Aus wasser-, immissionsschutz, bodenschutz- und denkmalrechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Planänderung der Gemeinde Neverin.</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Hier wird mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Daraus folgt keine Veränderung der Planungsunterlage.</p> <p><u>Gehölzschutz</u> Es wird auf den Baumschutz und auf zu schützende Gehölzgruppen hingewiesen. Dieser Punkt wird beachtet. Den in der Stellungnahme genannten Punkten wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 08 entsprochen. Auf der Planungsebene des Bebauungsplanes sind diesbezügliche Regelungen durch Festsetzungen möglich.</p> <p><u>Artenschutz</u> Dieser Punkt wird beachtet. Den in der Stellungnahme genannten Punkten wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 08 entsprochen. Auf der Planungsebene des Bebauungsplanes sind diesbezügliche Regelungen durch Festsetzungen möglich. Entsprechende Fachgutachten wurden erbracht und sind im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Weiterführende Hinweise zur praktischen Umsetzung, etwa bei beabsichtigten Veränderungen von Lebensräumen, sind im Bebauungsplan aufgenommen. Der Begründung wird der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 08 beigelegt.</p> <p>Zu 2. Bautechnischer Brandschutz Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p style="text-align: right;">Seite 4 des Schreibens vom 16. Juli 2019</p> <p>III. Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. <p>Auf Flächennutzungsplanebene bedarf es auf Grund des verwendeten Maßstabes keiner katastermäßigen Bestätigung. Entsprechend ist der Vermerk Nr. 7 entbehrlich.</p> <p>Grundsätzlich werden ein Flächennutzungsplan und deren Änderung nicht als Satzung beschlossen. Der Vermerk Nr. 9 ist dahingehend zu berichtigen.</p> <p>Abschließend wird nicht der Beschluss über den Flächennutzungsplan, sondern die Genehmigung darüber bekannt gemacht. Der Vermerk Nr. 11 ist dahingehend zu berichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezüglich der verwendeten Kartengrundlage wird auf dem Planentwurf die rechtskräftige Fassung vom 01. November 2001 und 15. Februar 2005 benannt. Grundsätzlich kann es hierzu aber nur eine Fassung geben, was nach meiner Kenntnis die vom 15. Februar 2005 ist. ▪ Grundsätzlich sollten die Planunterlagen, insbesondere die Planzeichnung und die Begründung, denselben Planungsstand aufweisen. Hiermit wird regelmäßig die Zusammengehörigkeit zum Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrensschrittes ausgearbeiteten Unterlagen gewährleistet. <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p>	<p>Zu 3. Wasser-, immissionsschutz-, bodenschutz-, und denkmalrechtlicher Sicht</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine weiteren Anregungen oder Hinweise gegeben werden. Daraus folgt keine Veränderung der Planungsunterlage.</p> <p>III. Sonstiges</p> <p>Zum Punkt: Verfahrensvermerke</p> <p>Es werden drei Punkte genannt, die redaktionell zu verändern sind.</p> <p>Im Planteil werden diese Punkte geändert.</p> <p>Zum Punkt: Kartengrundlage</p> <p>Es wird auf unterschiedliche Angaben des Datums hingewiesen.</p> <p>Es erfolgt daraufhin eine Korrektur und es wird der 15. Februar 2005 verwendet.</p> <p>Zum Punkt: Planungsstand</p> <p>Hierzu wird auf abweichende Angaben hingewiesen.</p> <p>Es erfolgt daraufhin eine Korrektur.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	<p>StALU Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <div style="text-align: center;">  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <hr/> <p><small>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</small></p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Neverin Der Amtsvorsteher Bauamt Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Telefon: [REDACTED] Telefax: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]</p> <p>Bearbeitet von: Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/ 5121 Reg.-Nr.: 114 - 19 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, 08.07.2019</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">006014 11.JUL 19</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin, OT Glocksinsin – Teilbereich ehemalige Gutsanlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Im Bereich des o. g. Flächennutzungsplanes befinden sich keine als landwirtschaftliche Flächen erfassten Feldblöcke. Auf Seite 10 des Vorentwurfes der Änderungsbeurteilung vom 09.10.2018 wurde ausgeführt, dass das Flurstück 115/4 landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>In dem nun neu eingereichten Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes vom 02.04.2019 ist dieser Anstrich nicht mehr enthalten, sodass ich insgesamt davon ausgehe, dass das gesamte Planungsgebiet frei von landwirtschaftlicher Nutzung ist.</p> <p>Sollten im Wege der Umsetzung der mit dem o. g. Flächennutzungsplan avisierten Baumaßnahmen zeitweilig benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Bleibende Beeinträchtigungen sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.</p> <p><small>Allgemeine Datenschutzinformationen: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen durch das Planungsvorhaben erfasst.</p> <p>Auch bei der Umsetzung des Vorhabens werden keine landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	<p data-bbox="271 180 1189 236">StALU Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <p data-bbox="712 320 730 335">2</p> <p data-bbox="389 371 1055 491">Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die ggf. dann betroffenen und die benachbarten Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist dann umgehend zu informieren.</p> <p data-bbox="389 534 685 552">2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p data-bbox="389 576 1055 612">Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p data-bbox="389 655 680 673">3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p data-bbox="389 697 1055 799">Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.</p> <p data-bbox="389 823 1043 841">Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.</p> <p data-bbox="389 865 1055 901">Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p data-bbox="389 944 927 962">4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p data-bbox="389 986 1048 1023">Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p data-bbox="389 1046 577 1064">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="389 1078 551 1118"></p> <p data-bbox="389 1126 510 1163">Christoph Linke Amtsleiter</p>	<p data-bbox="1272 376 2047 464">Der Hinweis auf die Funktionstüchtigkeit der Drainagesysteme wird in die Begründung übernommen. Er ist für die Ausführung relevant.</p> <p data-bbox="1272 587 1727 612">2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p data-bbox="1272 636 1738 662">Es gibt keine Bedenken und Hinweise.</p> <p data-bbox="1272 732 1727 758">3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p data-bbox="1272 782 1832 807">Belange dieser Abteilung sind nicht betroffen.</p> <p data-bbox="1272 927 2011 983">4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p data-bbox="1272 1007 1626 1032">Es bestehen keine Einwände.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>  <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard</p> <p>Amt Neverin Dorfstraße 36</p> <p>17039 Neverin</p> <p>REFERENZEN Ihre Mail vom 21.05.2019</p> <p>ANSPRECHPARTNER 0211 2019 [REDACTED]</p> <p>TELEFONNUMMER [REDACTED]</p> <p>DATUM 29.05.2019</p> <p>BETRIFFT 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Glocksin</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien.</p> <p>Die genannten Leitungen verlaufen entlang bzw. in bereits bestehenden Straßenräumen.</p> <p>Der Hinweis wird für die Medien in der Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag																																										
3.	<p data-bbox="264 175 694 207">Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <div data-bbox="392 239 515 303"> </div> <div data-bbox="907 255 1131 279"> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> </div> <p data-bbox="324 399 694 470"> DATUM 29.05.2019 EMPFÄNGER Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin SEITE 2 </p> <p data-bbox="403 510 996 590"> Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. </p> <p data-bbox="403 630 571 646">Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="403 662 560 742"> <p>i.A. </p> <p>A. Gröhl</p> </div> <div data-bbox="728 662 985 742"> <p>i.A. </p> <p>M. Hundt</p> </div> <p data-bbox="403 758 582 829"> Anlagen 1 Kabelschutzanweisung 1 Übersichtsplan </p>	<div data-bbox="1265 215 2072 1220"> </div> <table border="1" data-bbox="1366 1228 2072 1444"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td colspan="2">Ost</td> <td colspan="3" rowspan="3">Übersichtsplan</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Mecklenburg-Vorpommern</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td colspan="2">Staven</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>Glocksins</td> <td>AsB</td> <td>1</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>VsB</td> <td>395C</td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>TI NL O P TI 23 M Hundt KV</td> <td>Maßstab</td> <td>1:3000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>29.05.2019</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Ost		Übersichtsplan			PTI	Mecklenburg-Vorpommern		ONB	Staven		Bemerkung:	Glocksins	AsB	1					VsB	395C	Sicht	Lageplan			Name	TI NL O P TI 23 M Hundt KV	Maßstab	1:3000			Datum	29.05.2019	Blatt	1
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																								
TI NL	Ost		Übersichtsplan																																									
PTI	Mecklenburg-Vorpommern																																											
ONB	Staven																																											
Bemerkung:	Glocksins	AsB	1																																									
		VsB	395C	Sicht	Lageplan																																							
		Name	TI NL O P TI 23 M Hundt KV	Maßstab	1:3000																																							
		Datum	29.05.2019	Blatt	1																																							

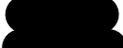
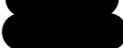
Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
5.	<p>IHK Neubrandenburg</p>  <p>Bereich Wirtschaft und Standortpolitik</p> <p>IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg</p> <p>Amt Neverin Fachbereich Bau und Ordnung Herr Diekow Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p></p> <p>0395 5597-213 Fax: 0395 5597-513 13. Juni 2019</p> <p> <i>BO</i> Zur Kenntnis: </p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin (Ortsteil Glocksinn – Teilbereich ehemalige Gutsanlage) Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Mai 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag  Marten Belling</p> <p><small>Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Postanschrift: Postfach 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg Sitz: Katharinenstraße 48 · 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 5597-0 · Fax: 0395 5597-510 · E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de · Internet: www.neubrandenburg.ihk.de</small></p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine Hinweise gegeben werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
6.	<p data-bbox="271 177 479 204">Landesforst M-V</p> <div data-bbox="376 292 497 405">  </div> <div data-bbox="566 300 880 400"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="960 288 1059 392">  </div> <p data-bbox="371 448 725 464"><u>Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg</u></p> <div data-bbox="371 485 566 568"> <p>Amt Neverin FB: Bau und Ordnung Dorfstr. 36 17039 Neverin</p> </div> <div data-bbox="553 533 741 660">  </div> <div data-bbox="784 442 1068 467"> <p>Forstamt Neubrandenburg</p> </div> <div data-bbox="784 481 987 558"> <p>Bearbeitet von: [REDACTED] Telefon: [REDACTED] Fax: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]</p> </div> <div data-bbox="784 566 1014 627"> <p>Aktenzeichen: 07-SB1/7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Neubrandenburg, den 05.06.2019</p> </div> <p data-bbox="371 679 1028 724">Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin (Ortsteil Glocksinsin-Teilbereich ehemalige Gutsanlage)</p> <p data-bbox="371 724 958 762"><i>hier:</i> Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB - Stellungnahme Forstbehörde</p> <p data-bbox="371 799 580 818">Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p data-bbox="808 788 1014 823">00493206 JUN 19</p> <p data-bbox="371 837 1061 935">im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="371 954 1066 1011">Nach Sichtung der am 16.05.2019 bekannt gegebenen Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin (Ortsteil Glocksinsin-Teilbereich ehemalige Gutsanlage), verbleiben wir bei den am 01.02.2019 in unserer Stellungnahme gemachten Aussagen.</p> <p data-bbox="371 1069 555 1107">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="371 1117 488 1182">  Peter Hartwig Forstamtsleiter </p> <hr/> <div data-bbox="371 1358 586 1449"> <p>Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin</p> </div> <div data-bbox="656 1358 866 1434"> <p><u>Bankverbindung:</u> Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 <u>Steuernummer:</u> 079/133/60058</p> </div> <div data-bbox="891 1358 1059 1418"> <p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p> </div>	<p data-bbox="1272 325 1883 352">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1272 810 2063 871">Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom 01.02.2019, in der von Seiten der Forstbehörde das Einvernehmen gegeben wurde.</p>

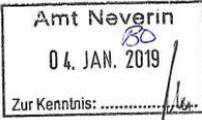
Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8.	<p style="text-align: center;">Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p style="text-align: center;">Forstamt Neubrandenburg Neubrandenburg, Oelmalienstraße 3 - 17033 Neubrandenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Neverin FB: Bau und Ordnung Dortstr. 36 17039 Neverin Amt Neverin</p> <p style="text-align: center;">05. FEB. 2019</p> <p>Zur Kenntnis: <i>Nau</i></p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearbeitet von: [REDACTED] Telefon: [REDACTED]</p> <p style="text-align: center;">001473 05.FEB.19</p> <p>Kontozahl: 07-SB17444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: center;">Neubrandenburg, den 01.02.2019</p> <p style="text-align: center;">001473 01.FEB.19</p> </div> </div> <p>Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin (Ortsteil Glocksin-Teilbereich ehemalige Gutsanlage) hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB - Stellungnahme Forstbehörde</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Nach der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert wurde, ist nach § 1 der WAbstVO M-V der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltenen Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes ab der Traufkante gebildet.</p> <p>Die Darstellung des betroffenen Geltungsbereichs für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, welches über das Internet in den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Neverin eingesehen werden kann, ist bisher als gemischte Baufläche gekennzeichnet.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div style="width: 30%;"> <p>Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz - Reuter - Platz 9 17159 Malchin</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><u>Bankverbindung:</u> Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 <u>Steueranzahlung:</u> 079/133/80058</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p> </div> </div>	<p style="text-align: center;"><u>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p style="text-align: center;">Es liegt eine Stellungnahme mit Datum vom 01.02.2019 vor.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Landesforst M-V</p> <p>2</p> <p>Das Plangebiet ist mit einem „M“ angegeben und nach Prüfung der angezeigten Lage wird festgestellt, dass das dargestellte Gebiet sich in keiner direkten bzw. unweiten Nachbarschaft von Waldflächen befindet. Eine nachteilige Waldbetroffenheit ist somit durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar. Trotzdem weise ich vorsorglich darauf hin, dass grundsätzlich bei allen angedachten Flächennutzungen in Form von Bauvorhaben zu beachten ist, dass zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand der im §20 LWaldG M-V gesetzlich vorgeschriebene Mindestwaldabstand von 30 Metern bei der Errichtung baulicher Anlagen zum Wald (Trauf) einzuhalten ist. Diese Vorgabe gilt ebenfalls für vorhandene Erstaufforstungsflächen.</p> <p>Von Seiten der Forstbehörde wird zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin, das Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  Peter Hartwig Forstamtsleiter <hr/> <p>Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin</p> <p><u>Bankverbindung:</u> Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80056</p> <p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p>	<p>Es wird festgestellt:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in keiner direkten bzw. unweiten Nachbarschaft von Waldflächen.</p> <p>Von Seiten der Forstbehörde wird das Einvernehmen gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag								
7.	<p>Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene</p> <p>Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene</p> <p>Körperschaft des Öffentlichen Rechts www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de</p> <p>Geschäftsstelle Jarmen: Anklamer Str. 10 17126 JARMEN Tel.: 039997-3312-0 Fax: 039997-3312-13 E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de Deutsche Kreditbank AG BIC BYLADEM1001 IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14</p> <p>Volksbank Demmin eG BIC GENODEF1DM1 IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00</p> <p>Amt Neverin Bau und Ordnung Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p><i>AMT NEVERIN</i> <i>BO</i> <i>04. JUNI 2019</i> Zur Kenntnis</p> <p>Ansprechpartner / in: Durchwahl: [REDACTED]</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Schreiben vom</td> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Unser Zeichen</td> <td>Ort, Datum</td> </tr> <tr> <td>16.05.2019</td> <td>Hr. Diekow</td> <td>st</td> <td>Jarmen, 29.05.2019</td> </tr> </table> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin – Ortsteil Glocksin „Ehemalige Gutsanlage“ – Ergebnismitteilung Abwägung</p> <p>hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“</p> <p><i>004865 04 JUN 19</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gemäß Abwägungstabelle befindet sich das Gewässer II. Ordnung 7 N 5 nicht im angegeben Planbereich. Somit werden keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes berührt.</p> <p>Sollte der Flächennutzungsplan verändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p> <p>Im Übrigen behält die Stellungnahme vom 15.01.2019 inhaltlich ihre Gültigkeit.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p><i>[Signature]</i> i.A. Stephan Stübe Verbandsingenieur</p> <hr/> <p>Verbandsvorsteher: Hartmut Leddig Geschäftsführer: Oliver Lange</p>	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum	16.05.2019	Hr. Diekow	st	Jarmen, 29.05.2019	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine Belange des Verbandes berührt werden.</p>
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum							
16.05.2019	Hr. Diekow	st	Jarmen, 29.05.2019							

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag								
7.	<p>Wasser- und Bodenverband Untere Tollense und Mittlere Peene</p> <p>Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene</p> <p>Körperschaft des Öffentlichen Rechts www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de</p> <p>Geschäftsstelle Jarmen: Anklamer Str. 10 17126 JARMEN Tel.: 039997-3312-0 Fax.: 039997-3312-13 E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de</p> <p>Deutsche Kreditbank AG BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE54 1203 0000 0000 3628 14</p> <p>Vollbank Damin eG BIC: GENODEF33M1 IBAN: DE07 1509 1674 0100 0078 00</p> <p>Amt Neverin Bau und Ordnung Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p><i>000636 17. JAN 19</i></p> <p>Zur Kenntnis: <i>Neu</i></p> <p>Ansprechpartner / in:  Durchwahl: </p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Schreiben vom</td> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Unser Zeichen</td> <td>Ort, Datum</td> </tr> <tr> <td>18.12.2018</td> <td>Hr. Diekow</td> <td>st</td> <td>Jarmen, 15.01.2019</td> </tr> </table> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin – Ortsteil Glocksin „Ehemalige Gutsanlage“</p> <p>hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>grundsätzlich bestehen zur Umsetzung der 1. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans seitens des Verbandes keine Bedenken, da im unmittelbaren Vorhabensgebiet (Satzungsentwurf) gem. beigefügtem Lageplan keine Gewässer II. Ordnung berührt werden. Östlich des Plangebietes befindet sich jedoch als Seeablauf das verrohrte Gewässer 7 N 5.</p> <p>Sollte der Flächennutzungsplan verändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen. Geplante Wassereinleitungen jeglicher Art in Gewässer II. Ordnung sind genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters nachzuweisen. Das vorhandene Gewässer darf in einem 10m breiten Korridor nicht überbaut oder überpflanzt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises herangezogen werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p><i>A</i> i.A. Stephan Stübe Verbandsingenieur</p> <p>Anlage: 1 x Übersichtskarte Gew. II. Ordnung Bereich Glocksin</p> <hr/> <p>Verbandsvorsteher: Hartmut Leddig Geschäftsführer: Oliver Lange</p>	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum	18.12.2018	Hr. Diekow	st	Jarmen, 15.01.2019	<p><u>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Es liegt eine Stellungnahme mit Datum vom 15.01.2019 vor.</p> <p>Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes gibt es grundsätzlich keine Bedenken, da im unmittelbaren Vorhabensgebiet keine Gewässer II. Ordnung berührt werden. Östlich des Plangebietes befindet sich jedoch als Seeablauf das verrohrte Gewässer 7 N 5. Diese Anlage berührt den Planbereich nicht.</p> <p>2. Absatz: Das Plangebiet der Änderung betrifft eine Fläche, die bereits im rechtswirksamen FNP als Baufläche dargestellt ist. Es wird nur die Art der Nutzungsdarstellung verändert. Das genannte Gewässer befindet sich außerhalb des Planbereiches.</p> <p>Eine erneute Beteiligung bei Veränderungen oder Erweiterungen des FNP erfolgt im Zuge des dann durchzuführenden Verfahrens.</p>
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum							
18.12.2018	Hr. Diekow	st	Jarmen, 15.01.2019							

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8.	<p>E.DIS Netz GmbH</p>  <p>E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Neverin Fachbereich Bau und Ordnung Leiter Herr Diekow Dorfstraße 36 17039 Neverin</p>  <p>Altentreptow, 13. Juni 2019</p> <p>1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Neverin Unsere Stellungnahme unter dem Aktenzeichen Alt. 0745/2019 (Bei zukünftigem Schriftwechsel bitte stets angeben.)</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Mai 2019 und teilen Ihnen mit, dass wir unsere Stellungnahme vom 19. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 1609/2018 beibehalten. Ergänzend dazu senden wir Ihnen einen aktualisierten Bestandsplan als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches Altentreptow unser Mitarbeiter Herr Harke unter 0160 92 38 43 95 oder markus.harke@e-dis.de gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p>   <p>Ingo Krüger Markus Harke</p> <p>1/1</p> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff Holländer Gang 1 17087 Altentreptow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Altentreptow Holländer Gang 1 17087 Altentreptow</p>  <p>Unser Zeichen NR-M-M-NA-MH</p> <p>Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061/108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id. DE62ZZZ0000175587</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33HAN</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 19.12.2018 wird beibehalten. Sie wird nachfolgend aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Unterlagen zum Anlagenbestand können bei der e.dis angefordert werden. Der Hinweis wird in die Begründung des Bauungsplanes übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8.	<p>E.DIS Netz GmbH</p>  <p>E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Neverin Fachbereich Bau und Ordnung Herrn Diekow Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p>00014804.JAN 19</p>  <p>Zur Kenntnis:</p> <p>Altentreptow, 19. Dezember 2018</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin (Ortsteil Glocksins – Teilbereich ehemalige Gutsanlage) Unsere Stellungnahme unter dem Aktenzeichen Alt. 1609/2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff Holländer Gang 1 17087 Altentreptow www.e-dis-netz.de</p> <p>Postanschrift Altentreptow Holländer Gang 1 17087 Altentreptow</p> <p></p> <p>Unser Zeichen NR-M-M-NA-</p> <p>Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN33</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33HAN33</p>	<p><u>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Es liegt eine Stellungnahme mit Datum vom 19. Dezember 2018 vor.</p> <p>Es befinden sich Leitungen der E.DIS Netz GmbH im Plangebiet. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet, indem in der Begründung des Bebauungsplanes auf diese Stellungnahme verwiesen wird. Der Inhalt ist bei der späteren Objektplanung relevant.</p> <p>Die Planunterlagen als Anlage zu dieser Stellungnahme können im Amt Neverin eingesehen werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8.	<p>e.dis</p>  <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“ 2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“ <p>Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p> <p><i>i.A. Krüger</i> Ingo Krüger</p> <p><i>i.A. Harke</i> Markus Harke</p> <p>2/2</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Neubrandenburger Stadtwerke</p> <p style="text-align: right;">neu.sw Mein Stadtwerk®</p> <p style="text-align: right;">Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Geschäftsführung Vorsitzender Ingo Meyer Dr. Jörg Fiedler Aufsichtsrat Vorsitzende Dr. Diana Kuhn</p> <p style="text-align: right;">John-Scheler-Straße 1 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 3500-0 Fax 0395 3500-118 www.neu-sw.de info@neu-sw.de</p> <p style="text-align: right;">Sparkasse Neubrandenburg-Demmin IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17 BIC NOLADE21NBS</p> <p style="text-align: right;">Amtsgericht Neubrandenburg HRB-11294 USt-IdNr. DE137276540</p> <p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg</p> <p>Amt Neverin - Der Amtsvorsteher - Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p>Ihr Zeichen: _____ Ihre Nachricht: 16.05.2019 Durchwahl: _____ Ansprechpartner: _____ Datum: 20. Juni 2019 USt-IdNr.: DE137276540</p> <p>Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Neverin - Ortsteil Glocksın, Teilbereich ehemalige Gutsanlage Unser Auftrag Nr.: 1069/19</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>die uns mit der E-Mail vom 16.05.2019 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, der neu-medianet GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes (FNP), jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Stromversorgung/Straßenbeleuchtung</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich des FNP befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>Gasversorgung</p> <p>Gemäß der Abwägung vom April 2019 ist die Gasversorgungsleitung bereits im bestehenden FNP dargestellt. In dem uns vorliegenden Planentwurf des FNP ist entlang der Kreisstraße lediglich ein Leitungssystem mit dem Buchstaben W dargestellt. Die Stellungnahme 2660/18 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Weitere Einwände zum vorliegenden FNP bestehen keine.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Es bestehen keine Einwände oder Ergänzungen zu den vorliegenden Unterlagen.</p>    	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände, es werden jedoch Hinweise gegeben.</p> <p>Stromversorgung/ Straßenbeleuchtung</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Anlagen von neu.sw.</p> <p>Gasversorgung</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass im Planteil analog zur Trinkwasserhauptversorgungsleitung die Gashauptversorgungsleitung entlang der Kreisstraße eingetragen werden soll.</p> <p>Der 1. Änderung des FNP wird unter Berücksichtigung der Eintragung zugestimmt.</p> <p>Die Bestandsunterlagen liegen im Amt Neverin zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 8 mit der Stellungnahme neu.sw (0170/18) vom 13.03.2018 vor.</p> <p>Die Gashauptversorgungsleitung wird in dem Änderungsbereich dargestellt und mit G gekennzeichnet.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Es bestehen keine Einwände und Ergänzungen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Neubrandenburger Stadtwerke</p> <p>Seite 2 zum Schreiben von neu.sw vom 20. Juni 2019 an Amt Neverin</p> <p>Betreff 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Neverin - Ortsteil Glocksin, Teilbe-reich ehemalige Gutsanlage Unser Auftrag Nr.: 1069/19</p> <p>Abwasserentsorgung</p> <p>Die Stellungnahme 2660/18 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>In der Abwägung wurde auf den Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht eingegangen aber eine technische Umsetzung als möglich betrachtet. Daher nochmals der Hinweis, dass die Regenentwässerung vor der Prüfung der Einleitmöglichkeit in den Haussee nicht gesichert ist.</p> <p>Fernwärmeverteilung</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich des FNP befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>neu-medianet GmbH</p> <p>Es bestehen keine Hinweise oder Ergänzungen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.</p> <p>Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p> <p><i>Anke Schmidt</i> Anke Schmidt</p> <p><i>Jens Urbanek</i> Jens Urbanek</p>	<p>Abwasserentsorgung</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme 2660/18 vom 30.01.2019 ihre Gültigkeit behält.</p> <p>In der Begründung wird auf die grundsätzliche Entsorgungssituation hingewiesen. Die technische Umsetzung ist möglich. Sie wird in einer Anlagen- und Objektplanung vorbereitet. Diese folgt zeitlich dem parallel zu dieser Änderung aufzustellenden Bebauungsplan für das Plangebiet.</p> <p>Die Objektplanung schließt sich als vertiefende Planung an.</p> <p>Die Einleitmöglichkeit von Regenwasser in den Haussee ist zu prüfen. Dieser Hinweis betrifft die weitergehende Planung und wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Fernwärmeverteilung</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Anlagen von neu.sw.</p> <p>neu-medianet GmbH</p> <p>Es bestehen keine Hinweise oder Ergänzungen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in die Begründung des folgenden Bebauungsplanes übernommen. Diese sind für die spätere objektbezogene Planung relevant.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Neubrandenburger Stadtwerke</p> <p style="text-align: right;">neu.sw Mein Stadtwerk®</p> <p style="text-align: right;">Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Geschäftsführung Vorsitzender Ingo Meyer Dr. Jörg Fiedler Aufsichtsrat Vorsitzende Dr. Diana Kuhk John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 3500-0 Fax 0395 3500-118 www.neu-sw.de info@neu-sw.de Sparkasse Neubrandenburg-Garmin IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17 BIC NOLADE21NBS Amtsgericht: Neubrandenburg HRB-1194 USt-IdNr: DE137270540</p> <p style="text-align: center;">00136231 JAN 19</p> <p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg</p> <p>Amt Neverin - Der Amtsvorsteher - Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p style="text-align: center;">31. JAN. 2019 Zur Kenntnis:</p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: Datum: 18.12.2018 30. Januar 2019</p> <p>Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Neverin - Ortsteil Glocksin, Teilbereich ehemalige Gutsanlage Unser Auftrag Nr.: 2660/18</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>die uns mit Schreiben vom 18.12.2018 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, der neu-medianet GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände bezüglich der o. g. 1. Änderung, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Mit den Stellungnahmen zu den Aufträgen 0170/18 sowie 1674/18 haben wir bereits auf die medientechnischen Begebenheiten und notwendigen Maßnahmen hingewiesen. Diese sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Stromversorgung/Straßenbeleuchtung</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>Gasversorgung</p> <p>In der Planzeichnung Teil A ist analog zur Trinkwasserhauptversorgungsleitung die Gashauptversorgungsleitung entlang der Kreisstraße einzutragen. Der 1. Änderung wird unter der Berücksichtigung der v. g. Eintragung zugestimmt. Die Bestandsunterlagen wurden mit der Stellungnahme zum Auftrag 0170/18 übergeben.</p> <p style="text-align: center;">       </p>	<p><u>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Es liegt eine Stellungnahme mit Datum vom 30.01.2019 vor.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände, es werden jedoch Hinweise gegeben.</p> <p>Die Klärung der Leistungsfähigkeit der Netze bei tiefbautechnischer Planung ist erforderlich. Bei der Berücksichtigung wird mit neu.sw für die weiterführende Planung zusammengearbeitet. Dieser Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Stromversorgung/ Straßenbeleuchtung</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Anlagen von neu.sw.</p> <p>Gasversorgung</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass im Planteil analog zur Trinkwasserhauptversorgungsleitung die Gashauptversorgungsleitung entlang der Kreisstraße eingetragen werden soll.</p> <p>Der 1. Änderung des FNP wird unter Berücksichtigung der Eintragung zugestimmt.</p> <p>Die Bestandsunterlagen liegen im Amt Neverin zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 8 mit der Stellungnahme neu.sw (0170/18) vom 13.03.2018 vor.</p> <p>Die Gashauptversorgungsleitung ist bereits im bestehenden FNP dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>9.</p>	<p>Neubrandenburger Stadtwerke</p> <p>Seite 2 zum Schreiben von neu.sw vom 30. Januar 2019 an Amt Neverin Betreff 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Neverin - Ortsteil Glocksinn, Teilbereich ehemalige Gutsanlage Unser Auftrag Nr.: 2660/18</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Unter Punkt 7.2 der Begründung für den Flächennutzungsplan wird für präzisere Angaben zu den Ver- und Entsorgungsanlagen auf den zugehörigen Bebauungsplan Nr. 8 verwiesen. Hierzu bestehen keine weiteren Ergänzungen. Der 1. Änderung wird zugestimmt.</p> <p>Abwasserentsorgung</p> <p>Die TAB mbH stimmt unter Einhaltung bzw. vorheriger Klärung der folgenden Punkte der 1. Änderung zu.</p> <p>Die neue Fläche „Allgemeines Wohngebiet“ ist schmutzwassertechnisch nicht erschlossen. Eine Erschließung ist nur durch Errichtung eines neuen Pumpwerks sowie einer neuen Abwasserdruckrohrleitung (ADL) mit Anschluss an die vorhandene ADL in der Straße Zum Alten Dorf möglich. Für eine geplante Erschließung sind Flächen für die Trassenführung der ADL entlang der Straße K 39 (Neveriner Straße) sowie für ein neues Pumpwerk in dem Flurstück 111/3, 112/5 oder 114/3 auszuweisen. Durch die Änderung der Nutzung werden versiegelte Flächen errichtet, die wiederum niederschlagswassertechnisch entwässert werden sollen. Der vorliegende Plan weist keine Entwässerungsmöglichkeiten aus (z. B. Trasse, Regenrückhaltebecken, Einleitstelle, etc.). Weiterhin ist in der Planzeichnung das vorhandene Hauptpumpwerk, welches sich am nördlichen Rand der Ortslage befindet, nicht eingetragen.</p> <p>Bei der Fortschreitung der Erschließungsplanung ist die TAB mbH einzubeziehen.</p> <p>Fernwärmeverteilung</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>neu-medianet GmbH</p> <p>Bezüglich der 1. Änderung bestehen keine Einwände.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich. Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen.</p> <p>Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p> <p> Anke Schmidt</p> <p> Jens Urbaneck</p> <p></p>	<p>Wasserversorgung</p> <p>Es wird festgestellt, dass der Text in der Begründung korrekt ist. Es bedarf keiner weiteren Ergänzungen.</p> <p>Abwasserentsorgung</p> <p>Die TAB stimmt zu.</p> <p>In der Begründung wird auf die grundsätzliche Entsorgungssituation hingewiesen. Die technische Umsetzung ist möglich. Sie wird in einer Anlagen- und Objektplanung vorbereitet. Diese folgt zeitlich dem parallel zu dieser Änderung aufzustellenden Bebauungsplan für das Plangebiet.</p> <p>Die Objektplanung schließt sich als vertiefende Planung an.</p> <p>Fernwärmeverteilung</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Anlagen von neu.sw.</p> <p>neu-medianet GmbH</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in die Begründung des folgenden Bebauungsplanes übernommen. Diese sind für die spätere objektbezogene Planung relevant.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
10.	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <p>Finanzen und Service</p> <p>Geschäftszeichen: PB24PD/18.01.03/127-2019 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973</p> <p>Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p>Stahnsdorf, 07. Juni 2019</p> <p>005565 25 JUN 19</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail vom 16.05.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin, Ortsteil Glocksinn – Teilbereich ehemalige Gutsanlage - und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p> <p> www.dwd.de Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-81 - 15432 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171 Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590 Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände erhoben.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
11.	<p>BVVG</p> <p>[Redacted]</p> <p>Von: Diekow Alexander <A.Diekow@amtneverin.de> Gesendet: Freitag, 24. Mai 2019 12:38 An: [Redacted] Betreff: FNP Neverin - Stellungnahme BVVG</p> <hr/> <p>Von: [Redacted] Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2019 14:47 An: Diekow Alexander <A.Diekow@amtneverin.de> Betreff: Antwort: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin (abgelegt im CC DMS)</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme vom 19.01.2018. Auch aktuell konnte ich in der betroffenen Gemarkung Glocksins keine BVVG-Vermögenswerte mehr identifizieren.</p> <p>Freundliche Grüße Dirk Greifenstein</p> <p>Dirk Greifenstein Gruppenleiter BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern Werner-von-Siemens-Straße 4 12099 Berlin</p> <p>[Redacted]</p> <p>http://www.bvvg.de</p> <p>Geschäftsführung: Martin Kern, Thomas Windmüller Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialdirigent Dr. Johannes Schuy Sitz der Gesellschaft: Berlin Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 151744903 Aufsichtsbehörde für § 34c GewO: Bezirksamt Pankow von Berlin Berufskammer: IHK Berlin</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine BVVG – Vermögenswerte von der Planung berührt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag																								
12.	<p>GDMcom</p> <p><i>PE-Nr. 08414/19 - 26.06.2019 - Seite 1 von 3</i></p>  <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Neverin Alexander Diekow Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p>Ansprechpartner: [REDACTED] Telefon: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 08414/19 PE-Nr.: 08414/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben Datum: 26.06.2019</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail mit Download-Link 16.05.2019 GDMCOM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><small>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS CHSAS 18001 DIN 14675</small></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich keine Anlagen einzelner, jedoch konkret benannter, Anlagenbetreiber im Planbereich befinden.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																							
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>12.</p>	<p>GDMcom</p> <p>PE-Nr. 08414/19 - 26.06.2019 - Seite 2 von 3</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: (1.Änderung) WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.610614, 13.354700</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: Gesamt-Flächennutzungsplan Neverin WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.620167, 13.340414</p> <p>Freundliche Grüße GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSGRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p> <p><small>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3304-0 Telefax 0341 3304-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15361 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 355 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 135 584 4 BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 313071333 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 B5 OHSA5 18001 DIN 14675</small></p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
12.	<p>GDMcom</p> <p><i>PE-Nr. 08414/19 - 26.06.2019 - Seite 3 von 3</i></p>  <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin</p> <p>Reg.-Nr.: 08414/19 PE-Nr.: 08414/19</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Polhe Amtsgericht Leipzig HRB 15881 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig; Konto 1 365 554; BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 813071353 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS CHSAS 18001 DIN 14675</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
13.	<p>Vodafone Kabel Deutschland</p> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2019 16:31 An: Diekow Alexander <A.Diekow@amtneverin.de> Betreff: Stellungnahme S00761088, VF und VFKD, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksins - Teilbereich ehemalige Gutsanlage -</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>Amt Neverin - Alexander Diekow Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00761088 E-Mail: [REDACTED] Datum: 27.06.2019 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksins - Teilbereich ehemalige Gutsanlage -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.05.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände geltend gemacht. Es sind keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden bzw. geplant.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
14.	<p>50hertz</p>  <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Amt Neverin FB Bau und Ordnung Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 21.05.2019</p> <p>Unser Zeichen 2018-007121-02-TG</p>  <p>1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin (Ortsteil Glocksin - Teilbereich ehemalige Gutsanlage)</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p><i>Kretschmer</i> <i>i. A. Froeb</i> Kretschmer Froeb</p> <p>E-Mail leitungsanskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen</p> <p>Ihre Nachricht vom 16.05.2019</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer Dr. Frank Galletz, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84448</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN DE75 5121 0600 8223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USt-Id.-Nr. DE813473551</p>  <p>www.50hertz.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich keine Anlagen des Unternehmens im Plangebiet befinden und auch keine geplant sind.</p>

Gemeinde Neverin

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksın, Teilbereich ehemalige Gutsanlage

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
frühzeitige Beteiligung vom 02.06.2019 – 03.07.2019**

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
<p>N1</p>	<p>Stadt Neubrandenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg</p> <p>Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin</p> <p>Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 16.05.2019</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister</p> <p>Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung Sachbearbeiter: [REDACTED]</p> <p>Dienstgebäude: Rathaus Zimmer: 204</p> <p>Unser Zeichen: 2.40-ma Datum: 13.06.2019</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin (Ortsteil Glocksinn – Teilbereich Ehemalige Gutsanlage) hier: Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg im Rahmen der Behörden- und TÖB-Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf mit Stand 02.04.2019</p> <p>Sehr geehrter Herr Diekow,</p> <p>mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin wird beabsichtigt, die derzeit als Mischgebiet festgesetzte Fläche in ein allgemeines Wohngebiet umzuwidmen. Die beabsichtigte Entwicklung von etwa 3 ha Wohnbauland entspricht einem angemessenen Eigenbedarf der Gemeinde.</p> <p>Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass in der Planzeichenlegende die im Plangebiet rund um den See verlaufende Zackenlinie nicht erklärt ist. Sollte die nachrichtliche Übernahme „Umgrenzung der Flächen in denen Eingriffe unzulässig sind bzw. die nach Landesrecht unmittelbar geschützt sind“ gemeint sein, wäre etwa ein Drittel der WA-Fläche nicht bebaubar.</p> <p>Weitere von der Stadt Neubrandenburg wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Janine Krieglger</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"> <p>Hausanschrift: Rathaus Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Bankverbindung: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin BLZ 150 502 00 Konto-Nr. 3 010 401 700</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Kontakt: Tel. 0395 555-0 Fax 0395 555-2600 stadt@neubrandenburg.de www.neubrandenburg.de</p> </div> </div>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Neubrandenburg bestätigt, dass die geplante Entwicklung der Gemeinde Neverin angemessen ist.</p> <p>Zum Umgang mit der Fläche (die durch Zackenlinie gekennzeichnet ist) in der Eingriffe unzulässig bzw. nach Landesrecht unmittelbar geschützt sind, erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Im FNP wird die Signatur beibehalten. Planzeichen wird geprüft.</p> <p>Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurden beteiligt.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass „weitere von der Stadt Neubrandenburg wahrzunehmende Belange“ nicht berührt werden.</p>

Gemeinde Neverin

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksins, Teilbereich ehemalige Gutsanlage

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung vom 02.06.2019 – 03.07.2019

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

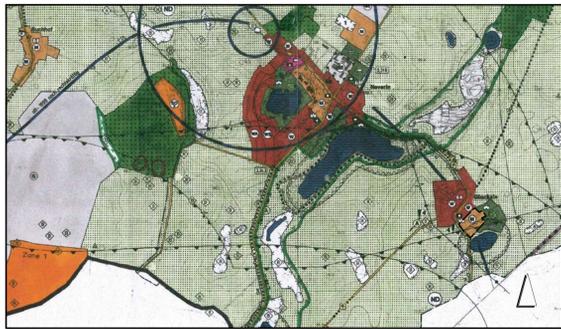
C. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
Ö	Öffentlichkeit	Die Öffentlichkeit hat sich nicht geäußert.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage-

Planteil

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches
Maßstab 1:20.000



Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP, Stand 01.11.2001 und 15.02.2005)
Maßstab 1 : 5.000



ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN

- im Norden: durch die Kirche und den Friedhof sowie ein Wohnhaus
- im Süden: durch den Glocksiner Haussee
- im Nordosten: durch das ehemalige Gutshaus, die Schlossstraße und die Kleingartenanlage
- im Westen: durch die Kreisstraße K39

PLANUNGSZIEL

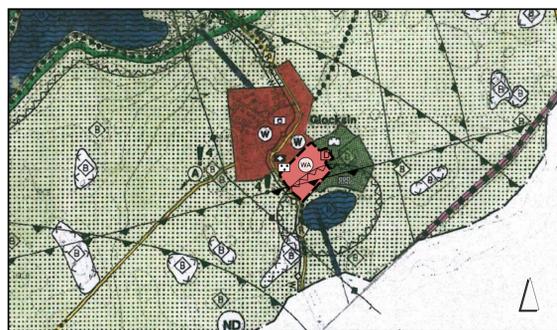
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für die Bebauung mit Wohngebäuden und die Wohnnutzung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) (1) - (Neubekanntmachung der LBauO M-V vom 18.04.2006), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106)
- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 8, 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Die Gesetze und Verordnungen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage- Maßstab 1 : 5.000



Zeichenerklärung der 1. Änderung

DARSTELLUNGEN	§ 5 Abs.4 BauGB
	Wohnbauflächen § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.2 Nr.3 u. § 4 BauNVO
	Dorfgebiete § 5 BauNVO
	Gewerbegebiete § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 8 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Kirchen und kirchlichen Zwecken § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Gemeindegebäude u. Einrichtungen § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Feuerwehr § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Autobahn A20 / Zubringer Autobahn § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Örtliche Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Örtliche Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	sonstige Wege u. Ortsverbindungen § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Wander- / Radwege § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Reit- / Reit- und Kutschwege § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bohnanlagen § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Umgebung der Flächen für den § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Luftverkehr § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Zweckbestimmung: Ultraleichtflieger
	Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Zweckbestimmung: Abwasser (R - Regenrückhaltebecken)
	Wasserversorgung § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Schleierstation Rohölpipeline § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Umspannende Hauptversorgungs- und § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Hauptwasserleitungen § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	FDL - Zählung § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Fertraßstellung § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Oberirdische Hauptversorgungsleitungen § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Elektrische Fernleitung § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Grünflächen § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage
	Hausgarten
	Dauerkleingärten
	Spielplatz
	Sportplatz
	Friedhof
	Wasserflächen § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Flächen für Wald § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Umgebung von Flächen für Maßnahmen § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
	zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- § 5 Abs.2 Nr.6 BauGB
	lung von Boden, Natur und Landschaft
	Flächen für Nutzungsbeschränkungen gegen § 5 Abs.2 Nr.6 BauGB
	schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 5 Abs.2 Nr.6 BauGB
	des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geruchsbelastungen)

Hinweis:
Im Planungsbereich befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen in Form von Fließgewässern und deren verortete Abschnitte, die der Verortung zahlreicher Gewässerzustände in den Orten dienen. Gemäß § 81 LWald M-V sind bauliche und sonstige Anlagen, die nicht ständortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind im Uferbereich von jeweils 7 m ab Bänkeoberkante unzulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 5 Abs.4 BauGB
	Naturdenkmal
	Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts
	Naturdenkmal
	Baureihe / Allee
	Umgebung der Flächen in denen Eingriffe § 5 Abs.4 BauGB
	unzulässig sind, die nach Landesrecht unmittelbar geschützt sind
	geschütztes Biotop
	Hinweis: Die Darstellungen tragen nur vorläufigen Charakter da noch keine verbindlichen Biotopverordnungen vorliegen. Die §§ 29 und 27 LWald M-V sind entsprechend zu beachten.
	Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Schutzgebiet für Grundwasserentnahme
	Trinkwasserschutzzone II und III

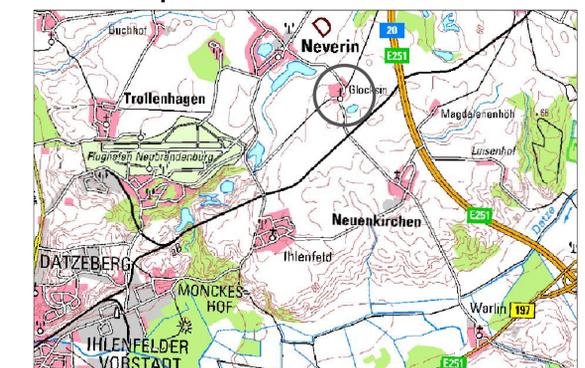
KENNZEICHNUNGEN	§ 5 Abs.3 BauGB
	Alltagslandorte innerhalb von Bauflächen
	1 - Gewerbegebiet Brunn/ Straße nach Ganskow (ANB)
	2 - Sportplatz Ganskow (ANB und Tankstelle)
	Alltagslandorte im Außenbereich
	1 - ehem. Dapone Brunnen - Roggenhofen / Kiesgrube Roggenhofen (NBV mehr)
	2 - ehem. Gemeindepapier Brunn

SONSTIGES	§ 5 Abs.1 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 5 Abs.1 BauGB
	Grenze des Flächennutzungsplanes
	Gemeindegrenze
	Ortsdurchfahrtsachsen
	Flächen für Nutzungsbeschränkungen gegen § 5 Abs.1 BauGB
	schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geruchsbelastungen)

Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes „Mecklenburg-Streit Ost“, in der rechtskräftigen Fassung vom 15.02.2005.

Übersichtsplan



Quelle: GAIA M-V, Stand 2017

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage-

FESTSTELLUNG

lutz braun, architekt + stadtplaner
stadtbau.architekten.nb

Stand: 01.08.2019

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage- beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Mitteilungsblatt NEVERIN Info "Heimat- und Bürgerzeitung" und im Internet unter www.aminneverin.de ortsüblich bekannt gemacht.

Neverin, den
Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPG M-V mit Schreiben vom xx.xx.2018 beauftragt worden.

Neverin, den
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am im amtlichen Mitteilungsblatt NEVERIN Info "Heimat- und Bürgerzeitung" und im Internet unter www.aminneverin.de ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom bis.....

Neverin, den
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Neverin, den
Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Neverin, den
Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage-, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten öffentlich ausliegen.

Montag: 8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt NEVERIN Info "Heimat- und Bürgerzeitung" und im Internet unter www.aminneverin.de am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neverin, den
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neverin, den
Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat am die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage-, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Neverin, den
Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Feststellung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgestellt.

Neverin, den
Bürgermeister

10. Die Genehmigung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage- sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt NEVERIN Info "Heimat- und Bürgerzeitung" und im Internet unter www.aminneverin.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

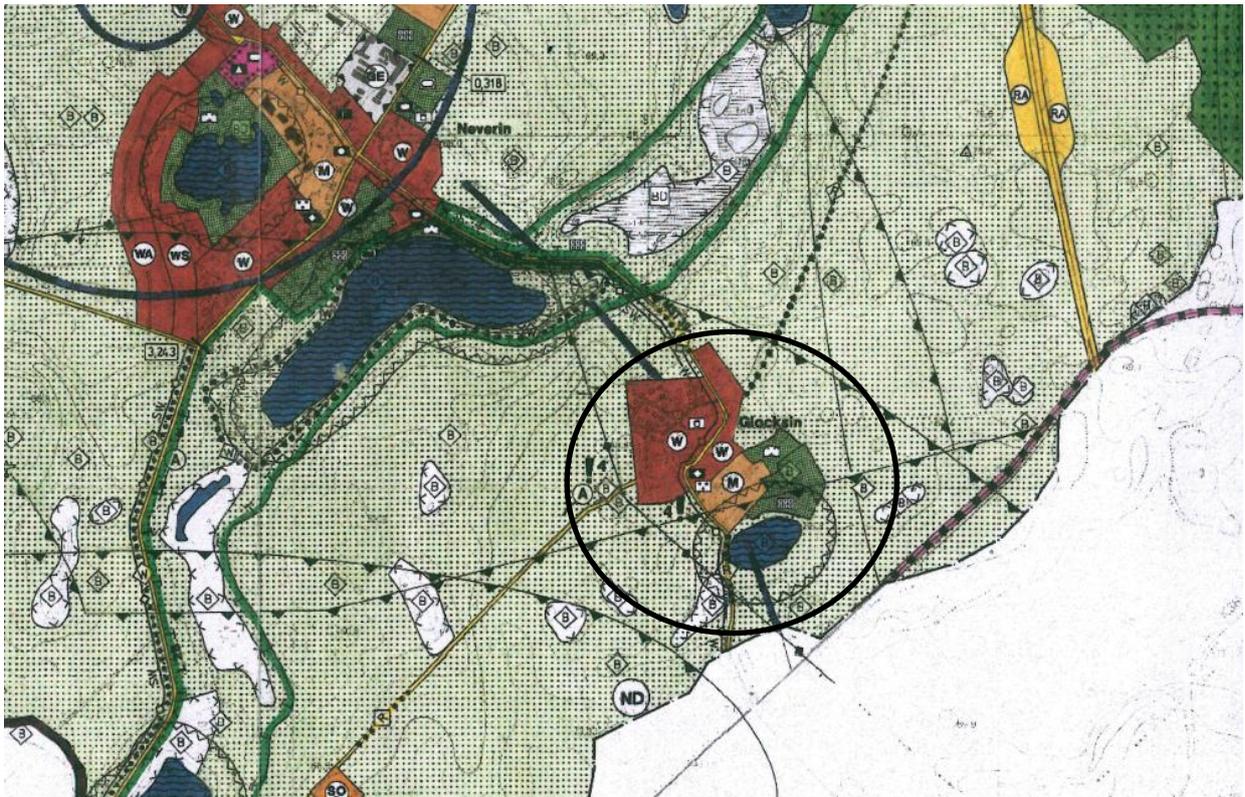
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Neverin, den
Bürgermeister

Gemeinde Neverin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksinn -Teilbereich ehemalige Gutsanlage-



Ausschnitt der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“, vom 1.11.2001 und 15.02.2005

ENTWURF

Begründung

Stand: 01.08.2019

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin OT Glocksin -Teilbereich ehemalige Gutsanlage-

- Träger des Planverfahrens: **Gemeinde Neverin**
vertreten durch
der Bürgermeister, Herr Hesse
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin
Bauleitplanung, Bauverwaltung
Herr Diekow
Tel. : 039608 251-0
Email: a.diekow@amtneverin.de
- Städtebauliche Planung: **stadtbau.architekten^{nb}**
Lutz Braun - Architekt und Stadtplaner
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395 363171 52
Fax: 0395 369499-19
Herr Braun, Herr Müller
braun@stadtbauarchitekten-nb.de
- Grünordnungsplaner: **Kunhart Freiraumplanung**
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 4225110
Fax: 0395 4225110
Kerstin Manthey-Kunhart
Email: kunhart@gmx.net
- Datum: 01. August 2019

Begründung

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Neverin im OT Glocksin
-Teilbereich ehemalige Gutsanlage-**

Inhaltsverzeichnis Teil I	Seite
1. Allgemeines	5
1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss	5
1.2 Kartengrundlage	5
1.3 Rechtsgrundlagen	5
1.4 Bestandteile der Änderungsdarstellung	6
1.5 Geltungsbereich.....	6
2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches	7
2.1 Lage der Gemeinde im Raum	7
2.2 Plangebiet.....	7
3. Ausgangslage und Planungsabsicht	9
4. Anlass und Ziele des Änderungsverfahrens	10
5. Einordnung in übergeordnete Planungen	11
5.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V).....	11
5.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte .	11
5.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	11
6. Umweltbelange	11
7. Erschließung und Medien	12
7.1 Verkehrliche Erschließung.....	12
7.2 Medien.....	12
8. Aussagen zu den Immissionen	12
9. Hinweise	13
9.1 Bodendenkmale	13
9.2 Bautechnischer Brandschutz	14
10. Anlagen	14

Hinweis:

Die grau unterlegten Textpassagen sind die Änderungen gegenüber des Vorentwurfes vom 02.04.2019. Die Änderungen sind das Ergebnis des Abwägungsprozesses der Gemeinde Neverin und der Berücksichtigung von Veränderungen bei gesetzlichen Regelungen.

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

Planungsanlass für die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin (im Ortsteil Glocksin) ist die Absicht der Gemeinde, die Fläche am Gutshaus, die ehemals mit Wirtschaftsgebäuden bebaut war, für eine Bebauung mit einer Durchmischung aus Wohnen, nicht störendem Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu entwickeln.

Ziel der Planung ist es, dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Stufe des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

Die Gemeinde hat die Entwicklung für diesen Bereich im Ortsteil Glocksin neu bestimmt.

Zunächst wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin in ihrer Sitzung am 16.09.2015 auf der Grundlage des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Ehemalige Gutsanlage“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt „Neverin INFO, Heimat- und Bürgerzeitung“ Nr. 09/15 vom November 2015 bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat in ihrer Sitzung am 14.11.2018 die Einleitung des Planverfahrens der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage“ der Gemeinde Neverin (im Ortsteil Glocksin) nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt „Neverin INFO, Heimat- und Bürgerzeitung“ Nr./18 vom12.2018 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage des Amtes Neverin unter dem Pfad <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-neverin/bekanntmachungen>.

1.2 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes „Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“, in der Planfassung vom ~~01.11.2001~~ und 15.02.2005.

1.3 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Neverin**, beschlossen am 26.03.2014; in Kraft getreten am 10.05.2014 Veröffentlicht am 09.05.2014

Die Gesetze und Verordnungen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

1.4 Bestandteile der Änderungsdarstellung

Die Planzeichnung der Darstellung der 1. Änderung besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung der Änderungsdarstellung mit Planteil im Maßstab 1:20.000 (Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches), 1:5.000 (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan) sowie 1:5.000 (Darstellung der 1. Änderung) mit Zeichenerklärung
- Teil B: Textliche Begründung.

Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung dargelegt werden.

1.5 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt.

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich wie folgt:

- im Norden: durch die Kirche und den Friedhof sowie ein Wohnhaus
- im Süden: durch den Glocksiner Haussee
- im Nordosten: durch das ehemalige Gutshaus, die Schlossstraße und die Kleingartenanlage
- im Westen: durch die Kreisstraße K39

Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst etwa eine Fläche von ca. 3 ha.

2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches

2.1 Lage der Gemeinde im Raum

Glocksin befindet sich ca. 1 km südlich des Hauptortes und des Amtssitzes Neverin in landschaftlich exponierter Lage inmitten der Hochfläche des Werders, nordöstlich der Kreisstadt Neubrandenburg.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Kreisstraße K39, die zugleich auch Teil der Dorfstraße ist.

In der Gemeinde Neverin leben gegenwärtig 1.033 Einwohner, davon 190 im Ortsteil Glocksin. Der Ortsteil ist vorrangig ein Wohnstandort mit weiterem Wachstumspotential.

Im Hauptort Neverin befinden sich Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Die meisten Arbeitsplätze der Bewohner befinden sich in Neubrandenburg bzw. außerhalb der Gemeinde, die Straßen sind für den Pendlerverkehr entsprechend ausgebaut.

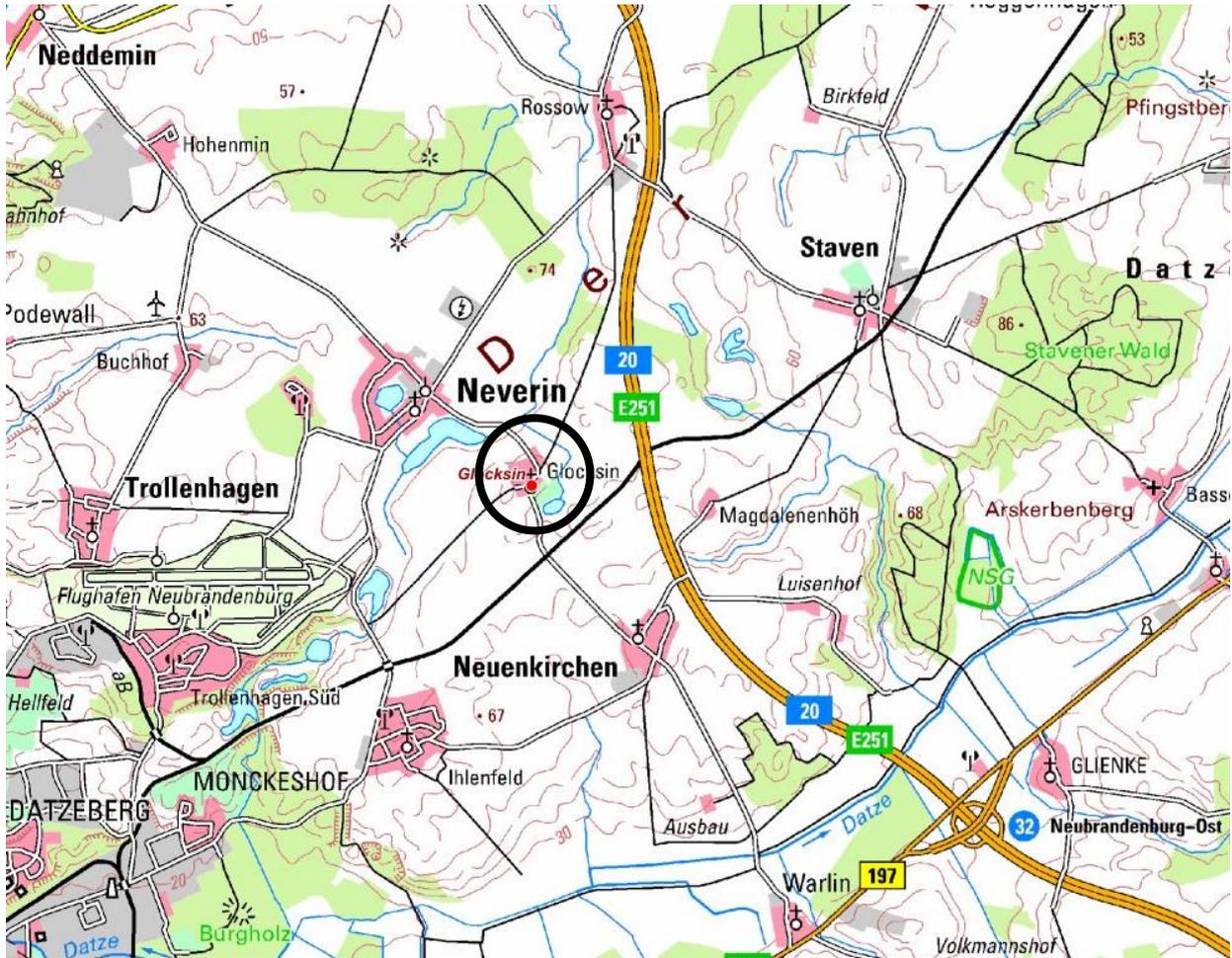
Die Entfernung zur Kreisstadt Neubrandenburg beträgt ca. 10 km, nach Friedland sind es 15 km. Glocksin liegt nahe der Autobahn A20. Die nächsten Anschlussstellen sind 8 bzw. 9 km entfernt.

2.2 Plangebiet

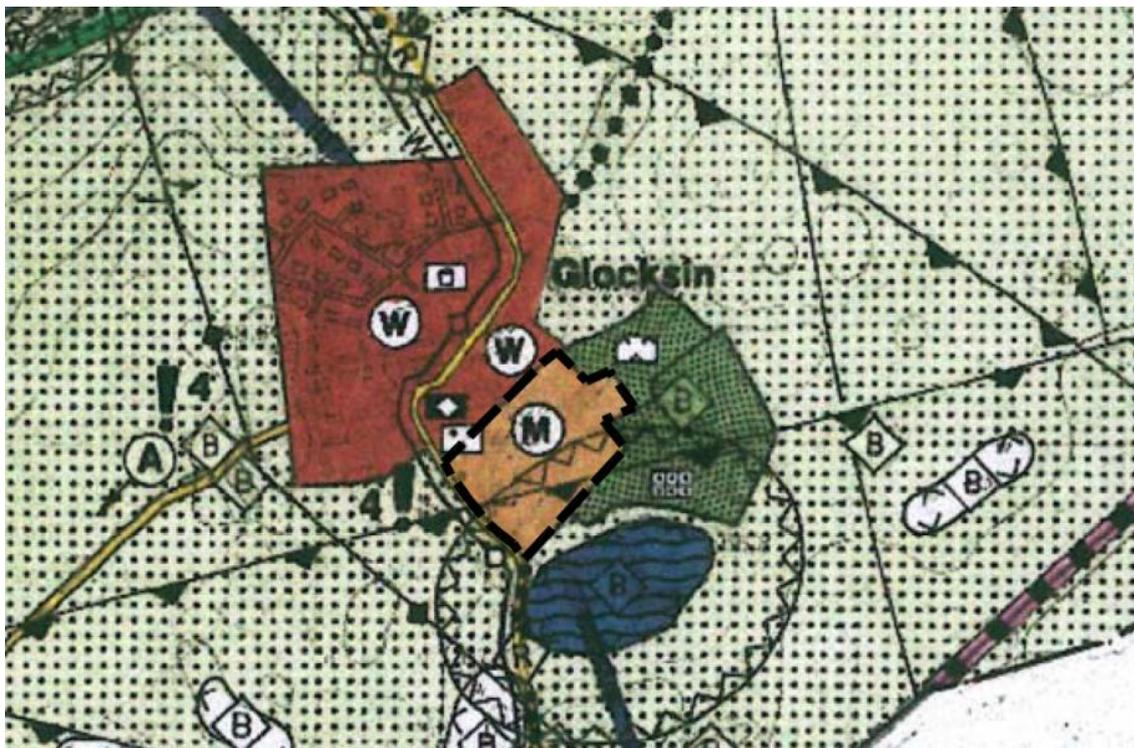
Das Plangebiet befindet sich südlich des Dorfzentrums von Glocksin.

Es liegt zwischen der Ortsmitte und dem See (mit Naherholungsnutzung) und umfasst das sanierte Gutshaus (Mehrfamilienhaus), sowie südlich daran angrenzende unbebaute Flächen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die bisher als gemischte Baufläche dargestellte Fläche.



Lage des Plangebietes im Stadtgebiet, Quelle: GAIA M-V, Oktober 2018



Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung mit der bisherigen Nutzung als gemischte Baufläche

3. Ausgangslage und Planungsabsicht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Neverin verfügt seit dem 05.09.2005 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde Neverin hat im Planungsverband „Mecklenburg Strelitz – Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden. Der Planungsverband wurde danach aufgelöst; die Planungshoheit ging wieder auf die Gemeinde Neverin über.

Die Flächen des betreffenden Gebietes sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neverin als „gemischte Bauflächen“ dargestellt.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Gemeinde beabsichtigt parallel zu dieser Änderung mit einem Satzungsverfahren über den Bebauungsplan Nr. 8 ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO M-V) zu entwickeln.

Es ist somit festzustellen, dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Neverin OT Glocksinn derzeit nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, hat die Gemeinde am 14.11.2018 ein entsprechendes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist mit Stellungnahme vom 23.02.2018 darauf hin, „... dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebots ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.“

Gemeindliche Zielsetzung

Die Gemeinde Neverin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, plant die städtebauliche Entwicklung eines ca. 3 ha großen innerörtlichen Areals im Ortsteil Glocksinn. Nach Beseitigung der ehemals devastierten Flächen, die bereits erfolgt ist, soll eine Wohnbaufläche entwickelt werden.

Die städtebauliche Berücksichtigung des vorhandenen Gutshauses, der Kirche und des angrenzenden Sees fließt in die Planung mit ein. Die landschaftliche Eingliederung wird ebenfalls beachtet. Das erfolgt präzisierend im Bebauungsplanverfahren.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen zu sehen. Im Ort Neverin sind alle Baustandorte genutzt. Mit dieser Planung wird für beide Ortsteile der einzige Standort für Wohnungsbau entwickelt und eine angemessene Reserve geschaffen.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Ortsrandgestaltung des Ortes Glocksinn

- Wiederbelebung ehemals bebauter Flächen/ Nutzung einer Brachfläche im städtebaulichen Sinne
- Einbeziehung des ehemaligen Gutshauses in eine geordnete städtebauliche Entwicklung

Im gültigen Flächennutzungsplan wird der Planbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Der nördliche Teil beinhaltet das ehemalige Gutshaus, heute ein Mehrfamilienhaus. Für den südlichen Teil hat die Gemeinde die Nutzung präzisiert und hat dafür ein umfangreiches Verfahren zur Konzeptentwicklung durchgeführt, u.a. 2016/17 mit einem Wettbewerbsverfahren und Bürgerbeteiligung.

Vorhandene Bestandsstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich. Es ist umgeben von unterschiedlichen Nutzungen. Im Norden befinden sich die Kirche mit dem Friedhof und dem alten Dorf mit Wohnnutzung. Das sanierte Gutshaus im Osten beherbergt ebenfalls Wohnnutzung. Das Plangebiet selbst ist eine ehemalige Gutsanlage, die bis vor kurzem noch mit Wirtschaftsgebäuden bebaut war (Abriss infolge sehr schlechtem baulichen Zustand).

Durch die Vornutzung des Grundstückes stellt sich der Bestand folgendermaßen dar:

- ehemaliges Gutshaus, jetzt Mehrfamilienhaus
- Teil des Kellers des abgerissenen Gutsspeichers ist zu einem Fledermausquartier umgebaut worden, dazu gehört auch die Feldsteinmauer.
- auf einem Halbstamm eines Spitzahorns auf der Nordost-Rampe des Fledermausquartiers ist ein Schwalbenhaus mit 40 Kunstnestern installiert
- Wildrasenfläche mit einem teilweise alten Baumbestand (ehemaliger Gutshof)
- Gehölzbiotop (Flurstücke 114/13, 111/3)

4. Anlass und Ziele des Änderungsverfahrens

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Darstellung der Nutzung im Plangebiet als Wohnbaufläche, sowie die Berücksichtigung umweltschützender Belange. Daher ist wie oben ausgeführt die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig geworden. Er wird dem gemeindlichen Entwicklungsziel angepasst.

Die Erschließung ist gesichert. Sie erfolgt über die Kreisstraße K39.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

Da mit der neuen Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche eine Abrundung des Ortsgebietes einhergeht, ist diese Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

5. Einordnung in übergeordnete Planungen

5.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm M-V trat mit Datum vom 09. Juni 2016 in Kraft.

Im LEP M-V werden die Flächen um Neverin als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

5.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.07.2011 wird folgendes ausgeführt:

Programmsatz 4.1(2): Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Programmsatz 4.1(3): Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an die Ressourcen schonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen. Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden.

5.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte wurde eingeholt. Sie liegt mit Datum vom 15.01.2019 vor. Danach entspricht die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

6. Umweltbelange

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht im Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Neverin „ehemalige Gutsanlage“) ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

Dort heißt es u.a.:

„Untersuchungen zum Umweltbericht haben ergeben, dass von der Änderung keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sein werden. Daher werden die vorgefundenen Biotoptypen als Grundlage zur Bewertung des Eingriffes und zur Ermittlung multifunktional wirkender Kompensationsmaßnahmen dienen. Eine additive Ermittlung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen bezogen auf andere Schutzgüter wird im Allgemeinen nicht erforderlich sein. Rechtsverbindliche Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen sollen die Bebauungspläne und andere

städtebauliche Satzungen treffen. Der in diesem Zusammenhang ermittelte Kompensationsbedarf sollte primär mit folgenden Maßnahmen gedeckt werden.“

Die Eingriffsregelung ist auf der nächsten Planungsebene abzuarbeiten.

7. Erschließung und Medien

7.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Kreisstraße 39 verläuft unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Die Erschließung für den südlichen Teil der Baufläche wird über diese Straße erfolgen. Eine Anbindung über die Schloßstraße soll für den nördlichen Teil beibehalten werden.

Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Die innere Erschließung soll über Anliegerstraßen erfolgen.

Die Feuerwehrezufahrten erfolgen über die Kreisstraße.

7.2 Medien

Ver- und Entsorgungsleitungen

Diese liegen grundsätzlich an. Dazu sind im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes präzisere Angaben enthalten. Grundsätzlich sind ausreichende und geeignete Trassen für die Ver- und Entsorgung einzuplanen.

Funktionstüchtigkeit von Drainagesystemen

Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme muss für die ggf. dann betroffenen und die benachbarten Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist dann umgehend zu informieren.

8. Aussagen zu den Immissionen

Gesetzlich nicht zulässige umweltrelevante Umwelteinflüsse gehen von den geplanten baulichen Anlagen und deren Nutzung in Form von Geräuschen und Geruchsstoffen nicht aus.

Es sind keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten.

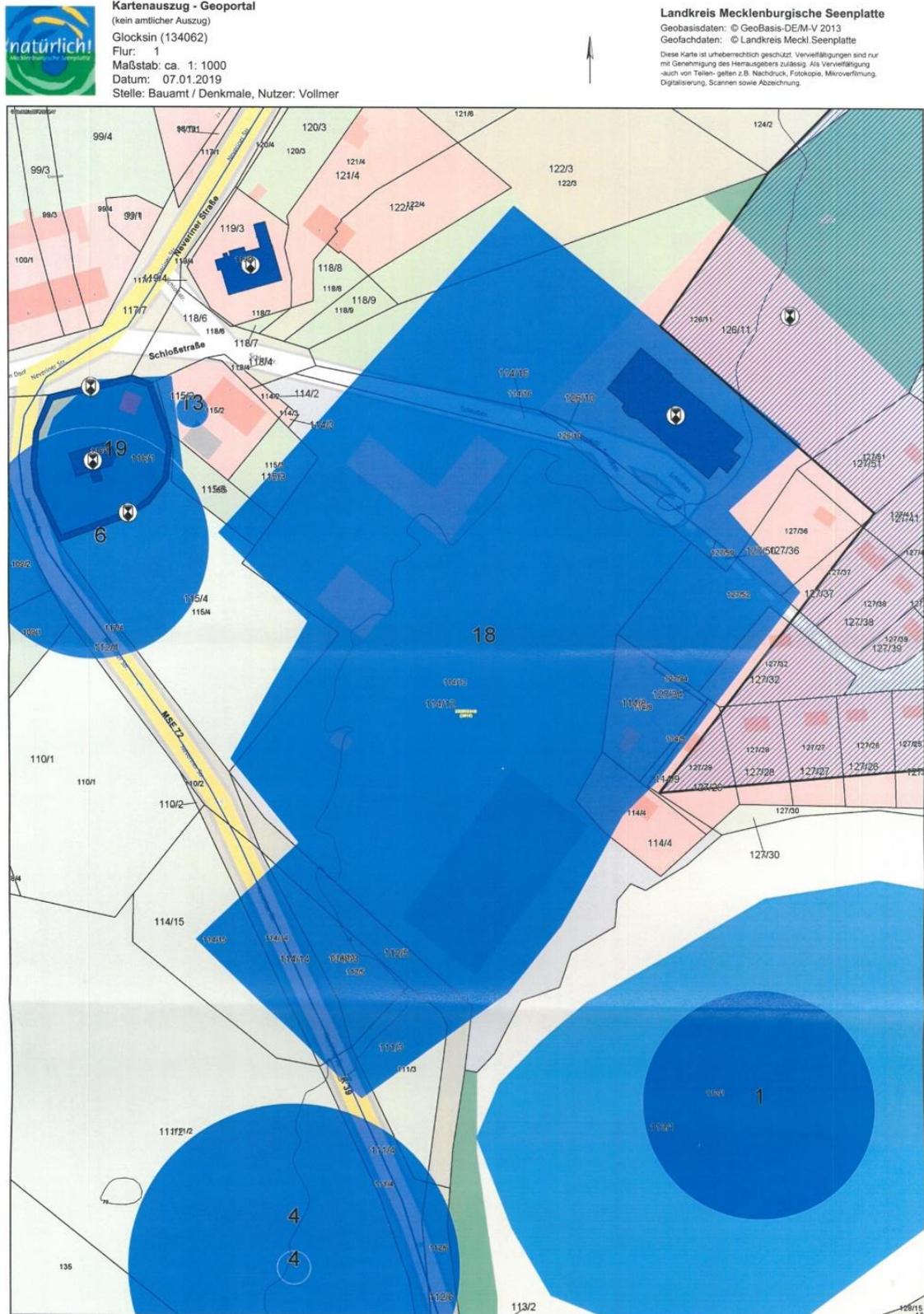
Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Lage der Wohngebäude wird durch den Festsetzungskatalog im Bebauungsplan definiert, so dass damit auch der Abstand zur Kreisstraße bestimmt ist.

9. Hinweise

9.1 Bodendenkmale

Im Änderungsbereich sind Boden- und Baudenkmale vorhanden. Diese sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt erkennbar.

Es gelten die denkmalrechtlichen Regelungen.



9.2 Bautechnischer Brandschutz

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte teilt in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2019 mit:

Seitens des bautechnischen Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung der Löschwasserversorgung nach § 2 Brandschutzgesetz M-V eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist.

Der Löschbereich von 300 m ist zu beachten.

Die Entnahme aus offenem Gewässer sollte dem Stand der Technik entsprechen und mit befestigter Zufahrt und Saugrohr oder Saugschacht ausgerüstet sein.

10. Anlagen

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 08 der Gemeinde Neverin wird als Anlage beigefügt.

aufgestellt,

Neubrandenburg, den 01.08.2019

Lutz Braun

Dipl.-Ing. Architekt

Gemeinde Neverin OT Glocksinn

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin im OT Glocksinn -Teilbereich ehemalige Gutsanlage-

Anlage für die Entwurfs- und Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Die Informationen sind grundlegend den Stellungnahmen der Fachbehörden auf Grundlage der ihnen zugesandten Unterlagen „2018-11-05_FNP_1Änderung_Neverin_Vorentwurf“ bestehend aus Planteil I und Begründung sowie dem Teil II Umweltbericht zu o.g. Bebauungsplan entnommen.

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Folgende wesentliche Auswirkungen der Planung	Verfügbare Unterlagen Bestandsaufnahmen	Stellungnahmen	Gutachten
Mensch	- Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> - DIN 18005 - Zustandsanalyse - Bundes- Immissionsschutzgesetz 	<p>Stellungnahme des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt vom 06.03.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Lärmschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft bestehen keine Einwände. <p>Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V gibt keine Stellungnahme ab.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises MSE, gibt keine Stellungnahme ab.</p> <p>Stellungnahme des Landkreises MSE, untere Brandschutzbehörde vom 23.02.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorhandene Steg am Haussee ist nicht mit Fahrzeugen der Feuerwehr auf öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar. Die Entnahmestelle für Löschwasser muss dem Stand der Technik entsprechen, dazu ist eine Zufahrt mit befestigten Aufstell- und Bewegungsflächen notwendig, die Saugstelle ist analog DIN 14210 herzustellen. - Auf die notwendige Verbindung des Baugrundstückes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Erfüllung des § 4 LBauO MN wird hingewiesen. 	<p>s. Punkt 2.2.1 ff. des Umweltberichts und Begründung S. 23</p> <p>s. Begründung S. 21-22</p>

<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>- Gebäudeneubau, Nutzungen, Eingriffe und deren Auswirkungen</p>	<p>- Zustandsanalyse - Umweltbericht - Naturschutzausführungsgesetz M-V</p>	<p>Stellungnahme des Landkreises MSE, untere Naturschutzbehörde vom 23.02.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Gemarkung Glocksinn, Flur 1, Flurstück 114/12 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 1.4.4.1. Röhrichtbestände und Riede; naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder), welches nicht unter Punkt 3.3 (Seite 12/26) der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage“ erfasst wurde. Ich bitte dies, bei der weiteren Planung und Überarbeitung zu berücksichtigen. - Artenschutz: Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde der gesetzliche Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt. Die im Teil B unter dem Punkt 1.4.1 festgeschriebenen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen (Erhalt Eiskeller, Findlingsmauer und Artenschutzhaus, Kartierung von Reptilien und Amphibien vor Baubeginn). - Gehölzschutz: Die im südlichen Bereich des Geltungsbereiches, nahe dem Seeufer und der Kreisstraße befindlichen nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume sind Bestandteil nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotope. Sollte die Fällung eines nicht zum Erhalt festgesetzten gesetzlich geschützten Baumes erforderlich werden ist ein Antrag auf Fällgenehmigung an die untere Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ersatz richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Für den mit o.g. Bebauungsplan verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben (§ 17 Abs. 4 BNatSchG). Als fachliche Grundlage dafür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3 anzuwenden. Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für den 	<p>s. Punkt 2.2.1 des Umweltberichts und Begründung S. 30 sowie Planteil I</p>
---------------------------	---	---	---	--

			<p>Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.</p> <p>Bei der Erforderlichkeit externer Ausgleichsmaßnahmen ist die Fläche mit katastermäßiger Bezeichnung als Hinweis auf dem Plan aufzunehmen. Ggf. ist ein Lageplan hierzu in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.</p> <p>Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 06.03.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegenden Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. <p>Stellungnahme des Forstamtes Neubrandenburg vom 07.02.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen verläuft der Geltungsbereich für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.8 „Ehemalige Gutsanlage Glocksin“, der Gemeinde Neverin, in keiner direkten bzw. unweiten Nachbarschaft von Waldflächen. <p>Eine nachteilige Waldbetroffenheit ist durch die Planung somit nicht erkennbar.</p> <ul style="list-style-type: none">- Trotzdem weise ich vorsorglich darauf hin, dass grundsätzlich bei allen angedachten Flächennutzungen in Form von Bauvorhaben zu beachten ist, dass zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand der im §20 LWaldG M-V gesetzlich vorgeschriebene Mindestwaldabstand von 30 Metern bei der Errichtung baulicher Anlagen zum Waid (Trauf) einzuhalten ist. Diese Vorgabe gilt ebenfalls für vorhandene Erstaufforstungsflächen. <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie M-V (LUNG) gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
--	--	--	---	--

<p>Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung - Verdichtung - Verschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - LINFOS - Bundesbodenschutzgesetz - Landesbodenschutzgesetz - Bundes-Boden- und Altlastenschutzgesetz - Kreislaufwirtschaftsgesetz 	<p>Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 06.03.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegenden Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. <p>Stellungnahme des Landkreises MSE, untere Bodenschutz vom 23.02.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen ist. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abf\VG M-V). - Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Schl.Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten. - Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. - Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes- 	<p>s. Punkt 2.2.1 ff. des Umweltberichts und Begründung S. 29 ff. und Planteil I</p>
--------------	--	---	--	--

			<p>Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. - Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren. - Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des KrWG und des AbfWG M-V und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie M-V (LUNG) gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
Wasser	- Störung des Grundwasserhaushalts	<ul style="list-style-type: none"> - LINFOS - Zustandsanalyse - Wassergesetz M-V - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) 	<p>Stellungnahme des Landkreises MSE, untere Wasserbehörde vom 23.02.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des häuslichen Abwassers zentral erfolgen. - Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). - Im weiteren Planungsverlauf sollte die Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers unter Beachtung der Versickerungsfähigkeit des Bodens geregelt werden. Sollte die Gemeinde/Stadt eine genehmigungsfreie Versickerung gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V gestatten, ist dafür 	s. Punkt 2.2.1 ff. des Umweltberichts und Begründung S. 19- 20

			<p>außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte eine Versickerung mittels technische Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer/Grundwasser erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). <p>Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 05.03.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine Hinweise gegeben bzw. Forderungen erhoben, da im unmittelbaren Planungsgebiet gem. beigefügtem Lageplan keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind. <p>Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 06.03.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegenden Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie M-V (LUNG) gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
Klima und Luft	- keine	- Zustandsanalyse	Keine relevanten Stellungnahmen erhalten.	s. Punkt 2.2.1 Seite 17 ff. des Umweltberichts
Landschaft und Ortsbild	- Bestandsgebäude und Gebäudeneubauten	- Zustandsanalyse	Keine relevanten Stellungnahmen erhalten.	s. Punkt 2.2.1 ff. des Umweltberichts

<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Landschaftsbilds - Beeinträchtigung von Bodendenkmalen - Beeinträchtigung von Einzeldenkmälern 	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutzgesetz M-V - Denkmalliste M-V - Umweltbericht 	<p>Stellungnahme des Landkreises MSE, untere Denkmalbehörde vom 23.02.2018 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus denkmalrechtlicher Sicht wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass sich an der Peripherie des o. g. Plangebietes gemäß der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Baudenkmale befinden: - Gutshaus - Kirche - Feldsteintrockenmauer <p>Diese sollten nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden, punktuell mit „D“ zu kennzeichnen, in der Planzeichenerklärung zu erläutern und in der Begründung zu nennen.</p> <p>Weiterhin sind in die Begründung und den Textteil B folgende Absätze einzufügen:</p> <p>„An der Peripherie des Geltungsbereiches der Satzung sind Baudenkmale bekannt. Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind gemäß § 6 DSchG M-V grundsätzlich verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Oo g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt, welche gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen, mit der punktuellen „Kennzeichnung „BD“ zu versehen und in der Planzeichenerklärung zu erläutern sind (Denkmale nach Landesrecht). <p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil B sowie in die Begründung einzuarbeiten:</p> <p>„Die Farbe Blau (bzw. das Planzeichen „BD“) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach</p>	<p>s. Punkt 2.2.1 ff. des Umweltberichts und Begründung S. 28 ff. sowie Planteil I</p>
---------------------------------------	---	--	---	--

			<p>§ 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG-M). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
--	--	--	---	--